

**Stellungnahme der Geschäftsstelle des
Deutschen Vereins für öffentliche und
private Fürsorge e.V. zum Entwurf des
Sechsten Armuts- und Reichtumsberichts
der Bundesregierung vom 22. März 2021**

Stellungnahme (DV 10/21) vom 9. April 2021



Deutscher Verein

für öffentliche und
private Fürsorge e.V.

Inhalt

1. Einleitung	3
1.1 Vorbemerkungen	3
1.2 Aufbau der Stellungnahme	3
2. Kurzbericht	3
3. Bericht	4
3.1. Allgemein (Kapitel A und B)	4
3.2 Vertiefende Analysen für einzelne Lebenslagen (Kapitel B I.7 und Kapitel C)	6
3.3 Technische Umsetzung	11
3.4 Begleitforschungsprojekte	13

1. Einleitung

1.1 Vorbemerkungen

Der vorliegende Entwurf des Sechsten Armuts- und Reichtumsberichts der Bundesregierung vom 22. März 2021 (6. ARB) ist ein umfassendes Werk statistischer Daten aus unterschiedlichen Studien und Indikatoren. Die Daten werden in dem Bericht miteinander in Verbindung gesetzt, um eine umfassende sozialpolitische Interpretation der Lebensverhältnisse in Deutschland und der Maßnahmen der Bundesregierung unter dem Aspekt der Armutsprävention und der Förderung von Wohlstand und sozialer Mobilität zu ermöglichen. Der aktuelle Bericht entwickelt die Berichterstattung des Fünften Armuts- und Reichtumsberichts methodisch und inhaltlich weiter und bietet eine Vielzahl an unterschiedlichen Daten, Informationen und Interpretationen zu Themenbereichen wie Arbeit, Familie, Gesundheit, Bürgerschaftliches Engagement etc. Die Auswirkungen der SARS-CoV-2-Pandemie auf unterschiedliche Lebenslagen wurden dabei so weit wie möglich einbezogen bzw. es wurden Einschätzungen hierzu vorgenommen.

Der Bericht trägt in seiner Gesamtheit zur Transparenz (sozial-)politischen Handelns bei, analysiert komplexe Zusammenhänge nachvollziehbar und hat Anregungen zur Verbesserung aus dem 5. ARB umgesetzt. Als Mitglied im Beraterkreis des 6. ARB gibt die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins im Folgenden einige Anregungen zu ausgewählten inhaltlichen Schwerpunkten des Berichts sowie zu seiner technischen Umsetzung und Darstellung. Sofern die Hinweise aus zeitlichen Gründen nicht mehr in diesen Bericht einfließen können, stellen sie auch einen Beitrag zur Diskussion über die Konzeption des 7. ARB dar.

Die Stellungnahme wurde von der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins erarbeitet. Aufgrund der Kürze der Frist war eine Beschlussfassung durch die Gremien des Deutschen Vereins nicht möglich. Der Deutsche Verein behält sich insoweit vor, ergänzende bzw. weitere Anmerkungen einzubringen.

1.2 Aufbau der Stellungnahme

Die Stellungnahme wird zum Zwecke der Nachvollziehbarkeit wie folgt gegliedert: Im Kapitel 2 wird auf den begleitenden Kurzbericht zum Entwurf des 6. ARB eingegangen. Im Kapitel 3 der Stellungnahme werden Hinweise zu ausgewählten inhaltlichen Schwerpunkten des 6. ARB, zur technischen Umsetzung sowie zu den Begleitforschungsprojekten gegeben.

2. Kurzbericht

Der ergänzende Kurzbericht zum 6. ARB beinhaltet zwei Schwerpunkte: Zum einen umfasst der Kurzbericht eine erste Analyse und Interpretation der bis dato vorliegenden Zahlen und Statistiken zu den Auswirkungen der SARS-CoV-2-Pandemie auf einige ausgewählte Lebenslagen in Deutschland. Auch die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins ist der Auffassung, dass die langfristigen Folgen der Pandemie in den diversen gesellschaftlichen Themenfeldern zurzeit noch nicht abge-

Ihr Ansprechpartner
im Deutschen Verein:
Dr. Sascha Facius

schätzt werden können. Auch folgt die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins der Einschätzung der Bundesregierung, dass sich die bereits im Vorfeld vorhandenen Ungleichheiten mittel- oder sogar langfristig weiter verstärken und Fortschritte bei der Gleichstellung rückgängig gemacht werden könnten. Allerdings könnte die Sozialwirtschaft nach Einschätzung der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins erheblich dazu beitragen, die sozialen, ökonomischen und kulturellen Folgen der Pandemie zu mildern. Angeregt wird deshalb, die Situation und Leistungen der sozialen Dienste und Träger der Sozialwirtschaft während der SARS-CoV-2-Pandemie stärker in die Betrachtung des Kurzberichts aufzunehmen.¹

Im Kurzbericht werden zudem die sozialpolitischen Interventionen der Bundesregierung erörtert und zahlreiche bereits realisierte Maßnahmen aufgeführt, die armutspräventiv oder -vermeidend wirken könnten. Die Darstellung der Befunde über Lebenslagen fällt demgegenüber sehr kurz aus. Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins regt deshalb an, weitere diesbezüglich wichtige Informationen und kritische Erkenntnisse aus dem Hauptbericht in den Kurzbericht aufzunehmen. Diese könnten die Grundlage für die Entwicklung von neuen Maßnahmen bilden.

3. Bericht

3.1. Allgemein (Kapitel A und B)

3.1.1 Einkommens- und Vermögensverteilung

Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins sieht die Entwicklung der Ausbildungssituation für Jugendliche und junge Erwachsene mit Besorgnis. Ebenso ist aufgrund der Ergebnisse des Berichts zu erwarten, dass bereits in naher Zukunft mehr Anstrengungen erforderlich sein werden, um Langzeitarbeitslose, ältere Arbeitslose, schlechter qualifizierte Kurzarbeitslose sowie Schutzsuchende in das Erwerbsleben zu integrieren.

Der Umstand, dass nach wie vor Männer aus dem Westen Deutschlands zu einem Großteil das Vermögen in Deutschland besitzen, lässt Bestrebungen zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse und Gleichstellung wichtiger erscheinen.

Die Entwicklung der Armutsrisikoquote wird im Textteil des Berichts ab dem Jahr 2010 dargestellt (siehe S. 50 ff. im Bericht). Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins regt an, einen erweiterten Zeitrahmen für die Betrachtung zu wählen, um die Veränderungen der Armutsrisikoquote im Zeitverlauf deutlicher zu machen. Ebenso sollte deutlicher dargestellt werden, dass die Ungleichheit der Einkommensverteilung nach einer Phase der Reduktion auf gleichbleibend hohem Niveau verharrt (Indikator G 01), während die Vermögensverteilung (Indikator G 02) weiter auseinandergegangen ist.

Anzumerken ist auch, dass im 6. ARB Widersprüche zwischen einzelnen Indikatoren teilweise nicht aufgelöst werden. Beispielsweise wird bei der Entwicklung der Einkommen im Zeitraum 2006 bis 2016 von einem positiven Trend berichtet (Kapitel I.3.4.3, S. 67), u.a. aufgrund höherer Löhne. Im gleichen Zeitraum hat aber auch der Anteil der Erwerbstätigen zugenommen, die armutsgefährdet sind, ob-

¹ Siehe hierzu https://www.sozialbank.de/fileadmin/2015/documents/8_Umfrage/BFS_Ergebnisse_zweite_Corona-Befragung_2021_02-10.pdf (6. April 2021).

wohl sie regelmäßiges Einkommen erzielen (siehe Indikator A 03 „In Work Poverty“). Dem Indikator ist nicht zu entnehmen, ob diese Entwicklung auf Zuwanderer/innen mit geringeren Einkommen zurückzuführen ist, wie im Text ausgeführt wird. Die möglichen Hintergründe für die gegensätzliche Entwicklung der beiden Indikatoren sollten deshalb näher in dem Bericht ausgeführt werden.

Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins weist daraufhin, dass die Angaben in der Tabelle B.I.6.2 auf S. 103 des Berichts „Entwicklungen im Kinderzuschlag seit 2017“ nicht eindeutig sind. Die Daten der Bundesagentur für Arbeit zum Kinderzuschlag weisen andere Zahlen aus. Es wird daher empfohlen, die Quellenangabe sowie die Bezeichnung der einzelnen Tabelleninhalte deutlicher zu formulieren.

3.1.2 Soziale Mobilität

Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins ist der Auffassung, dass die Sicherung sozialer Mobilität in einer sich wandelnden Gesellschaft eine große Herausforderung darstellt. Auch deshalb hat der Deutsche Verein eine Reihe von Maßnahmen und Interventionen des Bundesgesetzgebers begleitet, die zu einer Steigerung der Aufstiegschancen insbesondere in den einkommensärmeren Gruppen der Gesellschaft beitragen können (siehe unten Kap. 3.2.1). Diese Entwicklungen gilt es fortzuführen und weiterzuentwickeln.

Der 6. ARB zeigt, dass sich die unterste Lage „Armut“ und die oberste Lage „Wohlhabenheit“ im langfristigen Trend seit Mitte der 1980er- bzw. Anfang der 1990er-Jahre zulasten der breiten Lage „Mitte“ vergrößert haben (siehe Schaubild B.II.3.1 auf S. 142). Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins sieht hierin ernstzunehmende Anzeichen für eine besorgniserregende Veränderung der Struktur der bundesrepublikanischen Gesellschaft, die es zu kommentieren gilt. Die Verfestigung von Armut und die Abnahme der mittleren sozialen Lagen im Längsschnitt machen deutlich, dass eine intensiviertere Handlungsnotwendigkeit besteht. Wenn sich Armutslagen zu verfestigen drohen und die Zahl sozialer Aufstiege rückläufig ist, wird es umso wichtiger, dass soziale Leistungen der Sozialhilfe und der Grundsicherung für Arbeitsuchende tatsächlich in Anspruch genommen werden, damit sie ihre Wirkungen entfalten können. Die Geschäftsstelle weist darauf hin, dass dies insbesondere bei der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung noch immer nicht ausreichend der Fall ist.² Der Indikator über die Mindestsicherungsquote, d.h. des Anteils der Personen, die auf bedürftigkeitsgeprüfte Sozialleistungen zur Bestreitung ihres Lebensunterhalts angewiesen sind, gibt nur diejenigen Personen wieder, die tatsächlich Leistungen nach dem SGB II, SGB XII oder dem Asylbewerberleistungsgesetz in Anspruch nehmen (siehe Indikator A 05 auf S. 504). Die Zahl der eigentlich Leistungsberechtigten liegt höher als die Zahl der tatsächlichen Inanspruchnahmen. Daher empfiehlt die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins, in den 7. ARB die Forderung nach einer Machbarkeitsstudie zur „Nichtinanspruchnahme-Quote von Sozialleistungen“ einzufügen, um daraus folgernd die Datenlage zu verbessern und damit gezielte Interventionen zur Steigerung der Inanspruchnahme-Quoten zu ermöglichen.

² Die starke Nichtinanspruchnahme von Grundsicherung deutet auf hohe verdeckte Altersarmut, vgl. DIW Wochenbericht Nr. 49/2019.

Nach Einschätzung der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins ist zur besseren Verständlichkeit von sozialer Mobilität vor allem die qualitative Studie der Technischen Hochschule Köln über subjektive Ausprägungen und Dynamiken sozialer Lagen sachdienlich.³ Dort wird aufgezeigt, dass weitere Faktoren für soziale Mobilität ausschlaggebend sein können, zum Beispiel „subjektiv als riskant wahrgenommene Aufstiegspläne“. Sozialer Aufstieg wird demnach nicht nur von quantitativen Chancen bedingt, sondern auch von qualitativen, subjektiven Faktoren wie der individuellen Risikobereitschaft. Solche Überlegungen finden sich auch in der Europäischen Richtlinie über Restrukturierung und Insolvenz unter dem Konzept „Second Chance“ wieder.⁴ In Deutschland wurde diese Erkenntnis im Rahmen der gesetzlichen Reform der Privatinsolvenz umgesetzt, die im 6. ARB auch angesprochen und vom Deutschen Verein seit Jahren unterstützt wird.⁵

3.2 Vertiefende Analysen für einzelne Lebenslagen (Kapitel B I.7 und Kapitel C)

Der 6. ARB analysiert vertieft einzelne Lebenslagen. Ausgehend von den aktuellen sozialpolitischen Schwerpunktarbeiten des Deutschen Vereins wird im Folgenden auf die Lebenslagen Erwerbsleben, Bildung sowie Wohnen, Wohnkosten und Wohnumfeld eingegangen.

3.2.1 Erwerbsleben

Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins sieht in der beruflichen Bildung und Qualifizierung ein wichtiges Instrument zur Teilhabe am Erwerbsleben und zur Steigerung der sozialen Mobilität. Dementsprechend hat die Geschäftsstelle auch eine Vielzahl an Gesetzesinitiativen begleitet, die im 6. ARB als Maßnahmen der Bundesregierung gekennzeichnet sind. Dazu gehören unter anderem das „Gesetz zur Förderung der beruflichen Weiterbildung im Strukturwandel und zur Weiterentwicklung der Ausbildungsförderung“ (sogenanntes „Arbeit-von-morgen-Gesetz“) sowie das „Teilhabechancengesetz – 10. SGB II-Änderungsgesetz“. Der Deutsche Verein begrüßt die beiden Initiativen grundsätzlich. Er sieht jedoch auch Verbesserungsnotwendigkeiten, die zum Ausgleich von Benachteiligungen und zur Förderung von Chancen beitragen sollen. So tritt der Deutsche Verein dafür ein, die Zugangsvoraussetzungen zur Förderung einer beruflichen Weiterbildung nach dem „Arbeit-von-morgen-Gesetz“ flexibler zu gestalten. Die Regelung des § 16i SGB II nach dem Teilhabechancengesetz sollte entfristet werden.

Mit Blick auf Aspekte der sozialen Teilhabe sind die Maßnahmen des Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zwölften Buches Sozialge-

3 Technische Hochschule Köln: Qualitative Untersuchung von subjektiven Ausprägungen und Dynamiken sozialer Lagen, 30. März 2021.

4 Richtlinie (EU) 2019/1023 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über präventive Restrukturierungsrahmen, über Entschuldung und über Tätigkeitsverbote sowie über Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz von Restrukturierungs-, Insolvenz- und Entschuldungsverfahren und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1132 (Richtlinie über Restrukturierung und Insolvenz).

5 Siehe zum Beispiel: Stellungnahme des Deutschen Vereins zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens, zur Stärkung der Gläubigerrechte und zur Insolvenzfestigkeit von Lizenzen vom 14. März 2012.

setzungsbuch sowie weiterer Gesetze (RBEG 2021) und die Maßnahmen im Bereich Überschuldung zu kommentieren.

- Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins hat das Gesetzgebungsverfahren zum Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sowie weiterer Gesetze (RBEG 2021) kritisch begleitet.⁶ Demnach stellt das Statistikmodell auf Grundlage von Daten der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) ein grundsätzlich geeignetes Verfahren zur Bemessung der Regelbedarfe dar. Die jetzige Methodik der Bildung von Referenzgruppen und der Auswahl von regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben führen nach Einschätzung der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins jedoch dazu, dass die Regelbedarfe wenig nachvollziehbar sind. Im Ergebnis schränken sie eine eigenverantwortliche Lebensgestaltung mit internen Ausgleichungen und Ansparungen der Leistungsberechtigten stärker ein, als es im Rahmen des Existenznotwendigen geboten ist. Dadurch ergeben sich im besonderen Maße Benachteiligungen für betroffene Haushalte, die auch negative Auswirkungen auf deren soziale Mobilität haben kann. Dies gilt insbesondere auch für Kinder und Jugendliche. Hier ist noch einmal die Wichtigkeit eines einheitlichen, nachvollziehbaren und bedarfsgerecht bemessenen Existenzminimums für Kinder als Ausgangspunkt für alle Systeme hervorzuheben.⁷
- Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins begrüßt den inhaltlichen Umfang und die zentrale Position des Themas „Verschuldung und Überschuldung“ im 6. ARB. Dabei ist insbesondere die Verkürzung der Restschuldbefreiung bei Privatinsolvenzen eine Möglichkeit, Verbraucherinnen und Verbrauchern eine zweite finanzielle Chance zu ermöglichen und dadurch das Risiko einer sich verfestigenden Armut zu reduzieren. Da die ursprünglich für 2023 vorgesehene Einführung bedingt durch die SARS-CoV-2-Pandemie vorverlegt wurde, kommen die Gesetzesänderungen auch vielen Verbraucherinnen und Verbrauchern zugute, die im Rahmen der coronabedingten wirtschaftlichen und sozialen Folgen in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten sind.
- Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins regte bereits in ihrer Stellungnahme zum Fünften Armuts- und Reichtumsbericht⁸ an, die Datengrundlage zur Erfassung von Überschuldung zu verbessern. Daher ist es zu begrüßen, dass die Überschuldungsstatistik des Statistischen Bundesamts neben den Daten der Creditreform in den aktuellen Bericht einbezogen wurde (siehe S. 93 ff. im Bericht). Gleichwohl bieten beide Studien allein noch keine ausreichende Aussagekraft. So stellen die Datensätze der Creditreform zwar quantitativ eine signifikante Größe dar, sie erheben aber wichtige Indikatoren nicht, beispielsweise zur sozialen Situation der überschuldeten Personen und Haushalte oder zu den Wegen in die Überschuldung. Die Überschuldungsstatistik des Statistischen Bundesamts indes speist sich aus den Beratungsstellen vor Ort. Sie ist aufgrund der noch immer geringen Rücklaufquote nur eingeschränkt repräsen-

6 Stellungnahme des Deutschen Vereins zum Gesetzentwurf der Bundesregierung eines Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sowie des Asylbewerberleistungsgesetzes (DV 28/20) vom 29. Oktober 2020.

7 Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Weiterentwicklung des Systems monetärer Unterstützung von Familien und Kindern (DV 3/16) vom 11. September 2019.

8 Stellungnahme der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins zum Entwurf des Fünften Armuts- und Reichtumsberichts der Bundesregierung (DV 34/16) vom 4. Januar 2017.

tativ, erhebt dafür aber auch qualitative Merkmale. Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins spricht sich deshalb auch weiterhin für eine Weiterentwicklung dieser Erhebung zu einer bundesweit repräsentativen und umfassenderen Überschuldungsstatistik aus.

- Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins verweist ferner darauf, dass zwar die Zahlen der Überschuldungsstatistik auf einen gewissen Rückgang der Betroffenenanzahl hindeuten. Allerdings nimmt die Zahl älterer Überschuldeter insbesondere im Alter ab 50 Jahren besorgniserregend zu. Angeregt wird deshalb, zukünftig über die Entwicklung von Überschuldung auch nach einzelnen Altersgruppen zu berichten.

Zur Thematik „Vereinbarkeit von Familie und Erwerbsleben“ hat sich der Deutsche Verein in einer Vielzahl dazu relevanter Gesetzesinitiativen geäußert und die Entwicklungen kommentiert. Dazu zählen unter anderem das im Bericht angesprochene Starke-Familien-Gesetz (S. 107 ff.), die Ausweitung des Unterhaltsvorschlusses (S. 111) sowie das Familienentlastungsgesetz (S. 114):

- Der Deutsche Verein hat begrüßt, dass mit dem Starke-Familien-Gesetz die Beantragung und der Vollzug von Leistungen vereinfacht wurden und Familien mit geringen Einkommen besser unterstützt werden. In seiner Stellungnahme hat er zugleich darauf hingewiesen, dass das im Existenzminimumbericht ausgewiesene sächliche Existenzminimum die kindlichen Bedarfe realitätsgerecht und umfassend abbilden muss und dahingehend eine Weiterentwicklung monetärer Leistungen notwendig erscheint.⁹
- Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins hat die Abschaffung von Altersgrenzen und maximaler Bezugsdauer im Rahmen der Ausweitung des Unterhaltsvorschlusses begrüßt. Gleichwohl werden nach wie vor noch Handlungsbedarfe gesehen, insbesondere hinsichtlich einer besseren Synchronisation des parallelen Rückgriffs nach Unterhaltsvorschlusssgesetz (UVG) und SGB II.¹⁰
- Die Verbesserung der finanziellen Spielräume durch Anhebung des Kindergeldes im Rahmen des Familienentlastungsgesetzes ist grundsätzlich zu begrüßen, da sie eine größere Flexibilität bei nicht vorhersehbaren Ausgaben ermöglichen. In Anbetracht der im 6. ARB aufgezeigten Armutsdynamiken sind Sozialtransfers gerade in den besonders einkommensbenachteiligten Haushalten in den Blick zu nehmen. Dazu zählen Familien im Leistungsbezug des SGB II; allerdings kommt aufgrund von Anrechnungsvorschriften diese Sozialleistung bei Familien im Grundsicherungsbezug nicht an. Die Stellungnahmen der Geschäftsstelle zu den Entwürfen des ersten und zweiten Familienentlastungsgesetzes weisen zudem darauf hin, dass Möglichkeiten einer grundlegenden materiellen Absicherung von Kindern auf ihre Realisierung hin geprüft werden sollten.¹¹

9 Stellungnahme der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins zum Entwurf eines Gesetzes zur zielgenauen Stärkung von Familien und ihren Kindern durch die Neugestaltung des Kinderzuschlags und die Verbesserung der Leistungen für Bildung und Teilhabe (Starke- Familien-Gesetz – StaFamG) vom 14. November 2018.

10 Siehe hierzu: Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Weiterentwicklung des Systems monetärer Unterstützung von Familien und Kindern (DV 3/16) vom 11. September 2019.

11 Siehe Stellungnahme der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung und steuerlichen Entlastung der Familien sowie zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen (Familienentlastungsgesetz – FamEntlastG) vom 15. Juni 2018 und Stellungnahme der Geschäfts-

Hinsichtlich des Kapitels „I.4.9 Förderung der Integration im Arbeitsleben“ betont die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins, dass die genannten Programme eine wichtige Rolle bei der Erwerbsintegration von Migrantinnen und Migranten sowie Geflüchteten einnehmen. In diesem Zusammenhang weist die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins darauf hin, dass sich der Deutsche Verein wiederholt für weitere Verbesserungen bei der Anerkennung ausländischer Abschlüsse ausgesprochen hat.¹² Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins betont, dass das Programm Integration durch Qualifizierung (IQ) einen wichtigen Beitrag zur Erwerbsintegration von Migrantinnen und Migranten leistet. Insbesondere die Handlungsschwerpunkte „Anerkennungsberatung- und Qualifizierungsmaßnahmen im Kontext des Anerkennungsgesetzes“ sind wichtig, um weitere Fortschritte bei der Anerkennung ausländischer Abschlüsse zu erzielen. Die aktuelle Förderperiode des vom Europäischen Sozialfonds (ESF) und dem Bund kofinanzierten Programms begann 2019 und endet Ende 2022. Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins spricht sich dafür aus, eine Lösung zu suchen, um auch nach Ende der Förderperiode eine flächendeckende Anerkennungsberatung sowie einen weiteren Ausbau von Anpassungsqualifizierungen zu gewährleisten.

3.2.2 Bildung

Der 6. ARB stellt deutlich den Zusammenhang zwischen Bildung und sozialer Mobilität sowie die negativen Auswirkungen von Bildungsbenachteiligungen im weiteren Lebensverlauf heraus. Eine Herausforderung der Lebensphase Jugend ist es, den Übergang von der Schule in den Beruf zu meistern, denn für junge Menschen jedweder sozialen Lage gilt, dass eine auskömmliche Beschäftigung das wirksamste Mittel zur Vermeidung von Armut ist. Zudem stellt Jugend eine Lebensphase dar, in dem der Kreislauf sozialer Benachteiligung präventiv durchbrochen werden kann. Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins teilt die Auffassung der Bundesregierung, dass eine systematische Zusammenarbeit der Rechtskreise des SGB II, des SGB III und des SGB VIII erforderlich ist, um den Unterstützungsbedarfen junger Menschen gerecht werden zu können. Für den Auf- und Ausbau sowie die qualitative Weiterentwicklung der systematischen Kooperation benötigen die Akteure vor Ort nach wie vor Beratung und Unterstützung. Daher begrüßt der Deutsche Verein, dass die Servicestelle Jugendberufsagenturen dies für Kooperationen in unterschiedlichen Prozessstadien bietet.

In dem sozialpolitischen Handlungsfeld „Bildung“ hat der Deutsche Verein eine Reihe von Maßnahmen, Programmen und Gesetzesinitiativen der Bundesregierung begleitet. Dazu zählen unter anderem die „Leistungen für Bildung und Teilhabe“, das „Rahmenprogramm empirische Bildungsforschung“, das ESF-Bundesprogramm „Elternchance II – Eltern früh für Bildung gewinnen“, die „Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte (WiFF)“, das Bundesprogramm

stelle des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. zum Referentenentwurf eines Zweiten Gesetzes zur steuerlichen Entlastung von Familien sowie zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen (Zweites Familienentlastungsgesetz – 2. FamEntlastG) vom 9. Juli 2020.

12 Stellungnahme des Deutschen Vereins zum Gesetzentwurf der Bundesregierung für ein Fachkräfteeinwanderungsgesetz (DV 4/19) vom 19. Dezember 2018; Empfehlungen des Deutschen Vereins zur staatlichen Anerkennung von Absolventinnen und Absolventen ausländischer Studiengänge für Soziale Arbeit (DV 36/14) vom 11. März 2015; Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Förderung der Integration geflüchteter Menschen (DV 11/16) vom 14. Dezember 2016.

„Sprach-Kitas: Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist“, das Bundesprogramm „Fachkräfteoffensive für Erzieherinnen und Erzieher“, das „Bundesprogramm „Fachkräfteoffensive für Erzieherinnen und Erzieher“,¹³ das Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung“,¹⁴ der Rechtsanspruch auf ganztägige Bildungs- und Betreuungsangebote im Grundschulalter ab 2025¹⁵ sowie das Investitionsprogramm des Bundes.¹⁶

Eine Vielzahl dieser Initiativen wurde vom Deutschen Verein begrüßt, u.a. aufgrund der Zielgenauigkeit von lokalen Interventionen durch diese Bundesprogramme. Bei der gesetzlichen Weiterentwicklung der Leistungen für Bildung und Teilhabe befürwortete der Deutsche Verein den Wegfall des Eigenanteils bei der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung und bei der Schülerbeförderung. Diese Maßnahmen und Interventionen sind für eine Bekämpfung und Prävention von verfestigter Armut zielführend. Allerdings weist die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins darauf hin, dass die zeitliche Begrenzung von Bundesprogrammen zu finanziellen Unsicherheiten bei den Anbietern sozialer Dienste führen kann. Bundesprogramme, die sich bewähren, sollten deshalb einfacher verstetigt werden können.

Mit einem übergeordneten Blick hält der Deutsche Verein die zu entwickelnde Jugendstrategie der Bundesregierung für einen wichtigen Schritt in die richtige Richtung und begrüßt, dass „Jugendbeteiligung“ das handlungsleitende Prinzip der interministeriellen Arbeitsgruppe Jugend ist. Denn ernst gemeinte Partizipation ermöglicht es nicht nur, die Interessen und Bedürfnisse der 12- bis 27-Jährigen in den Mittelpunkt zu stellen, sondern insbesondere den Bedarfen junger Menschen im Übergang Schule – Beruf gerecht zu werden. Programme wie „JUGEND STÄRKEN im Quartier“ und deren Möglichkeit, Angebote für junge Menschen auf der Grundlage von § 13 SGB VIII (Jugendsozialarbeit) zu erproben, sind gleichsam zu begrüßen. Dem Projektcharakter geschuldet können aber nur die ausgewählten Modellkommunen von den finanziellen Mitteln profitieren. Gegebenfalls ist hier eine flächendeckende Weiterentwicklung zu prüfen.

3.2.3 Wohnen, Wohnkosten und Wohnumfeld

Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins begrüßt, dass das Thema Wohnen, Wohnkosten und Wohnumfeld im 6. ARB eine vergleichsweise große Gewichtung erhält. Der Deutsche Verein hat in der Vergangenheit bereits mehrfach auf einige

13 Empfehlungen des Deutschen Vereins für die Weiterentwicklung der Aus- und Weiterbildung für (sozialpädagogische) Fachkräfte und Lehrende für den Bereich der Kindertagesbetreuung (DV 6/19) vom 30. April 2020.

14 Stellungnahme der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. zum Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (BT-Drucksache 19/4947) und zum Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Qualität in der Kindertagesbetreuung verbindlich und dauerhaft sicherstellen“ (BT-Drucksache 19/5078) anlässlich der Anhörung im Ausschuss für Familien, Senioren, Frauen und Jugend des Bundestages am 5. November 2018 (DV 23/18) vom 29. Oktober 2018.

15 Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Implementierung und Ausgestaltung eines Rechtsanspruches auf ganztägige Erziehung, Bildung und Betreuung für schulpflichtige Kinder in der Grundschulzeit (DV 13/19) vom 4. Dezember 2019.

16 Stellungnahme der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins anlässlich der Anhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung des Sondervermögens „Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter“ (Ganztagsfinanzierungsgesetz – GaFG, BT-Drucks. 19/17294) am 15. Juni 2020 (DV 15/20) vom 9. Juni 2020.

der Probleme in diesem Themenfeld hingewiesen, die auch im 6. ARB zur Sprache kommen. So positionierte sich der Deutsche Verein unter anderem zur sozialräumlichen Segregation, zur Problematik von Wohnungsnotfällen und zu den Herausforderungen des barrierearmen Wohnens im Alter und für Menschen mit Behinderungen.

Auch die Notwendigkeit der Wohnungsnotfallprävention hat der Deutsche Verein bereits herausgearbeitet. Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins erinnert aufgrund der hervorgehobenen Stellung des Themas daran, dass zur Prävention von Wohnungslosigkeit weitere Handlungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen, die noch nicht ausreichend angewendet werden.¹⁷

Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins ist an den Beratungen zur „Einführung einer Wohnungslosenberichterstattung sowie einer Statistik untergebrachter wohnungsloser Personen“ beteiligt und nahm in der Vergangenheit Stellung zu diesem Gesetzesvorhaben.¹⁸ Für die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins ist eine erfolgreiche Umsetzung der „Statistik untergebrachter Personen“ in den kommenden Jahren Grundlage für eine notwendige Weiterentwicklung der Berichterstattung von einer Belegstatistik hin zu einer Statistik über Wohnungsnotfälle. Die Geschäftsstelle begrüßt deshalb die Verbesserungen der Datengrundlagen über Wohnungslosigkeit, die im 6. ARB vorgenommen wurden. Dennoch stellt die Erfassung anderer Formen der Wohnungsnot, zum Beispiel verdeckte Wohnungslosigkeit, nach wie vor eine große Herausforderung dar, sowohl für die empirische Messung als auch für die sozialpolitische Intervention.

Die im 6. ARB angegebenen Statistiken im Rahmen des Handlungsfelds „barrierearmes Wohnen“ zeigen aus Sicht der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins, dass barrierefreier Wohnraum eher noch die Ausnahme darstellt. Dabei wird vor dem Hintergrund der zunehmenden Alterung der Bevölkerung der Bedarf an barrierefreiem Wohnraum in den nächsten Jahren weiter ansteigen. In diesem Zusammenhang wird auf die Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Gestaltung einer wohnortnahen Pflegeinfrastruktur¹⁹ und die Eckpunkte für einen inklusiven Sozialraum²⁰ hingewiesen.

3.3 Technische Umsetzung

Neben inhaltlichen Hinweisen gibt die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins im Folgenden auch einige Anregungen für eine bessere Verständlichkeit und Ergebnisdarstellung des Berichts sowie zu einzelnen Indikatoren aus dem Indikatoren-Tableau, soweit diese nicht bereits in dieser Stellungnahme angesprochen wurden.

17 Für Hinweise dazu siehe zum Beispiel: Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Umsetzung von Maßnahmen zum Wohnraumerhalt in den Kommunen (DV 30/19) vom 16. September 2020; Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Prävention von Wohnungslosigkeit durch Kooperation von kommunalen und freien Trägern (DV 17/13) vom 11. September 2013.

18 Siehe zum Beispiel: Stellungnahme der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales für ein Gesetz zur Einführung einer Wohnungslosenberichterstattung (Wohnungslosenberichterstattungsgesetz) vom 16. Juli 2019 Stellungnahme (DV 16/19) vom 8. August 2019.

19 Selbstbestimmungen und soziale Teilhabe vor Ort sichern! Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Gestaltung einer wohnortnahen Pflegeinfrastruktur (DV 05/10) vom 8. Dezember 2010.

20 Eckpunkte des Deutschen Vereins für einen inklusiven Sozialraum (DV 35/11) vom 7. Dezember 2011.

Die sprachliche und grafische Umsetzung des Berichts ist nach Einschätzung der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins an einigen Stellen nicht leicht verständlich. Gerade weil die Weiterentwicklung der Armuts- und Reichtumsberichterstattung eine höhere Komplexität der Ergebnisse mit sich bringt, sollten alle Möglichkeiten genutzt werden, die Ergebnisdarstellung leichter nachvollziehbar zu gestalten. Denn politische Informationen dieses Umfangs sind so lange nicht transparent, wie sie nicht verständlich sind. Die digitale Aufbereitung des Indikatoren-Tableaus auf den Internetseiten des BMAS bietet ein gutes Beispiel für eine gelungene Umsetzung.

Den „dezentralen“ Einbezug der Betroffenenperspektive als Querschnittsthema begrüßt die Geschäftsstelle ausdrücklich. Allerdings sollte auch hier die Darstellung der Ergebnisse optimiert werden.

Bezüglich einzelner Indikatoren sind zwei Aspekte besonders relevant:

(1) Nach Auffassung der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins sollten einige Indikatoren des Indikatoren-Tableaus auf ihre Aktualität überprüft werden. Vor allem der Indikator „Materielle Deprivation“ (A 09) spiegelt nicht ausreichend die aktuelle Lebensrealität von Menschen wider, die von Armut bedroht oder betroffen sind. Zwar mag der Indikator für den europäischen Vergleich eine gewisse Relevanz besitzen. Allein unter dem Gesichtspunkt des Onlinezugangsgesetzes (OZG) wird jedoch die Chance auf soziale Teilhabe heute weniger durch ein Telefon als durch einen frei zugänglichen Internetzugang und ein internetfähiges Endgerät bestimmt.

Auch der Teilaspekt des Indikators „Materielle Deprivation“ „Finanzielles Problem, jeden zweiten Tag Fleisch, Fisch oder eine gleichwertige vegetarische Mahlzeit essen zu können“ wirft Fragen auf. Denn für eine Deprivation ist auch die Qualität der Nahrung und nicht nur die rein quantitative Menge maßgeblich. Es gilt zu überlegen, diesen Indikator weniger präsent im Bericht zu beleuchten.

(2) Wenn unterschiedliche Datenquellen zu einem identischen Sachverhalt zu unterschiedlichen Ergebnissen führen, sollten die Hintergründe hierfür (z.B. weshalb unterschiedliche Datenquellen genutzt werden, welchen Grenzen diese unterliegen etc.) nachvollziehbarer dargestellt werden. Es sollte fortwährend darauf hingewiesen werden, dass statistische Erhebungen zur Verteilung von Wohlstand in Deutschland, die auf SOEP-Datensätzen basieren, nach oben verzerrt sind. Deshalb sollte geprüft werden, inwieweit die Erkenntnisse der Online-Zusatzbefragung „ARB Survey 2018/2019“ des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung (DIW), die als Begleitforschungsprojekt zum 6. ARB durchgeführt wurde, dauerhaft in die Armuts- und Reichtumsberichterstattung einfließen können.²¹

Schließlich kann die Interpretation von Daten je nach der Wahl des Beobachtungszeitraums unterschiedlich ausfallen (siehe hierzu das Beispiel oben in Kap. 3.1.1). Die Entscheidung für oder gegen einen bestimmten Beobachtungszeitraum

²¹ Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung: ARB Survey 2018/2019. Begleitforschung zum Sechsten Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung, 30. MÄRZ 2021.

ist im 6. ARB an manchen Stellen nicht ausreichend nachvollziehbar erklärt. Sie sollte ausführlicher begründet werden.

3.4 Begleitforschungsprojekte

Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins begrüßt die umfassenden Begleitforschungen und die Initiative der Bundesregierung, einige der Studien im Hinblick auf Auswirkungen der SARS-CoV-2-Pandemie auf die Studienergebnisse zu evaluieren, soweit dies bereits empirisch möglich ist.

Die nunmehr zehn Studien sollten gleichwohl in der Onlinepräsenz übersichtlicher dargestellt werden, um einen leichteren Zugang zu den wissenschaftlichen Dokumenten zu eröffnen.

Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins empfiehlt, die SARS-CoV-2-Zusatzerhebungen fortzuführen, da die meisten der erhobenen Daten aus den zusätzlichen Forschungsprojekten nur die erste Pandemie-Welle bzw. den Übergang zur zweiten Welle messen konnten. Ähnlich wie es die Studie „Analyse der Einkommens- und Vermögensverteilung in Deutschland“ antizipiert, ist zu befürchten, dass sich die Lebensverhältnisse zumindest für diejenigen Menschen verschlechtern werden, die bereits vor der Pandemie benachteiligt waren. Zudem wird noch einmal darauf hingewiesen, dass auch die Auswirkungen der SARS-CoV-2-Pandemie auf die sozialen Träger und Dienste stärker in der Armuts- und Reichtumsberichterstattung in den Blick genommen werden sollten.

Eine umfängliche Stellungnahme zu den einzelnen Begleitforschungsprojekten ist aufgrund der Kürze der Bearbeitungszeit nicht möglich. Deshalb geht die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins nur auf einige ausgewählte Aspekte der Begleitstudien ein:

- Die Studie: „Entstehung, Verlauf und Struktur von Wohnungslosigkeit und Strategien zu ihrer Vermeidung und Behebung“ und deren Zusatzbericht zu den „Auswirkungen der Covid-19-Pandemie auf die Wohnungsnotfallhilfen“ stellen vor allem im Fachdiskurs um Wohnungsnotfälle einen wichtigen empirischen Meilenstein dar. Die bisher unzureichende Datenlage zu Wohnungsnotfällen wird bedeutsam erweitert. Die Studie spricht wichtige Empfehlungen für die Politik und Praxis aus.
- Für die Gesamtbeurteilung der Entwicklung von Armut und Wohlstand ist nach Einschätzung der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins vor allem die qualitative Betrachtung der Wahrnehmung von Armut und Reichtum außerhalb quantitativer Indikatoren sinnvoll. Ebenso positiv hervorzuheben sind die Längsschnittbeobachtungen und die Einbindung von Untersuchungen zur regionalen Bedeutung gesellschaftlich notwendiger Dienstleistungen und Infrastruktur. Letztgenannter Aspekt erscheint besonders sachdienlich, da in diesem Forschungsprojekt kommunale Infrastruktur in Zusammenhang mit sozialen Lagen dargestellt wird. Die Erkenntnisse sind für die Debatten um das Querschnittsthema „gleichwertige Lebensverhältnisse“ hilfreich. Gleichwohl sieht die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins bei einigen wenigen Forschungsprojekten einige Schwachstellen in der Methodik und Operationalisierung.

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. – seit 140 Jahren das Forum des Sozialen

Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. ist das gemeinsame Forum von Kommunen und Wohlfahrtsorganisationen sowie ihrer Einrichtungen, der Bundesländer, der privatgewerblichen Anbieter sozialer Dienste und von den Vertretern der Wissenschaft für alle Bereiche der Sozialen Arbeit, der Sozialpolitik und des Sozialrechts. Er begleitet und gestaltet durch seine Expertise und Erfahrung die Entwicklungen u.a. der Kinder-, Jugend- und Familienpolitik, der Sozial- und Altenhilfe, der Grundsicherungssysteme, der Pflege und Rehabilitation. Der Deutsche Verein wird gefördert aus Mitteln des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

Impressum

Herausgeber:

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.

Michael Löher, Vorstand

Michaelkirchstr. 17/18

10179 Berlin

www.deutscher-verein.de

E-Mail info@deutscher-verein.de